fahren dazu zwingen würde, alle Kategorien von Prüfungsarbeiten durch einen und denselben Korrektor durchsehen zu lassen. Die Ordnungsmäßigkeit des Auswahlverfahrens ist beachtet, wenn die Korrekturmethoden nicht von einem Bewerber zum anderen verschieden sind und der Prüfungsausschuß, auch wenn er die Korrektur bestimmter Prüfungsarbeiten Beisitzern überträgt, das Recht der endgültigen Beurteilung behält.

3. Die Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren wurde eingeführt, um die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses und die Objektivität seiner Arbeiten dadurch zu gewährleisten, daß er vor allen äußeren Einmischungen und Pressionen geschützt wird. Diese Geheimhaltung verbietet es daher, die Auffassungen der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses zu verbreiten und irgendwelche Einzelheiten in bezug auf die Beurteilung der Bewerber persönlich oder im Vergleich mit anderen aufzudecken. Sie verbietet es demgegenüber nicht, lediglich eine verfahrensmäßige Entscheidung über den konkreten Fortgang der Korrektur der Prüfungsarbeiten mitzuteilen, die keine Auswirkung auf den objektiven Verlauf der Arbeiten des Prüfungsausschusses hat.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 40/86 *

I — Sachverhalt

1. Herr Georges Kolivas wurde mit Wirkung vom 16. März 1981 zum Beamten auf Probe der Besoldungsgruppe LA 7 in der GD IX der Kommission und durch Entscheidung vom 16. Dezember 1981 in derselben Besoldungsgruppe zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.

2. In einer Stellungnahme (Nr. 2/76) vom 26. April 1976 äußerte der Paritätische Ausschuß der Kommission die Ansicht, es sei nicht angebracht, daß die Anstellungsbehörde in dieser Eigenschaft in den Prüfungsausschüssen für Auswahlverfahren vertreten sei; er empfahl die Bildung von Ausschüssen mit einer eingeschränkten Anzahl von Mitgliedern: einem Vorsitzenden, einem von der Anstellungsbehörde bestellten Mitglied und einem von der Personalvertretung bestellten Mitglied, jeweils ergänzt durch Stellvertreter und Beisitzer in solcher Zahl, daß alle bei der Arbeit des Ausschusses auftretenden Fragen bewältigt werden könnten. Der Paritätische Ausschuß empfahl der Anstellungsbehörde, als Vorsitzenden nicht ein Mitglied einer Generaldirektion oder einer Dienststelle in solchen Auswahlverfahren zu bestellen, die nur Stellen ihres jeweiligen Stellenplans betrafen. In der Stellungnahme wurde die Besorgnis einiger Mitglieder des Paritätischen Ausschusses erwähnt, daß die sofortige Anwendung dieses Grundsatzes im Falle der Sonderlaufbahn Sprachendienst schwierig sein würde.

3. Im Jahr 1982 beschloß die Kommission, interne Auswahlverfahren zur Besetzung

* Verfahrenssprache: Französisch.

von Dienstposten als Hauptübersetzer und Überprüfer griechischer Sprache durchzuführen.

4. Am 7. April 1983 sandte der Vorsitzende der Zentralen Personalvertretung, Foucault, an den Direktor für Personal, Valsesia, eine Note, mit der das Protokoll einer Besprechung vom 25. März 1983 mit dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung, Morel, über die geplanten internen Auswahlverfahren KOM/LA/10/82 und KOM/LA/11/82 in einigen Punkten berichtigt werden sollte. In dieser Note behauptete Herr Foucault, daß Herr Morel sich die Auffassung zu eigen gemacht habe, die Auswahlverfahren sollten, um jeglicher Kritik vorzubeugen, mit einem von der gegenwärtigen Struktur der griechischen Übersetzungseinheit völlig unabhängigen Prüfungsausschuß durchgeführt werden. Herr Valsesia antwortete mit einer Note, die den Eingangsstempel vom 13. April 1983 trägt, er könne sich „nicht daran erinnern, daß für die Bildung der Prüfungsausschüsse so einschneidende Bedingungen beschlossen worden" seien; vielmehr sei vorgesehen worden, daß die Prüfungsausschüsse, um ein Maximum an Garantien einzubauen, die Hinzuziehung externer Beisitzer für die zweite Durchsicht der Prüfungsarbeiten in Betracht ziehen sollten, wobei gegebenenfalls Übersetzerkollegen aus anderen Organen berufen werden sollten, um die notwendigen Bezüge zum „Gemeinschaftsstil" zu wahren; was die Ausschüsse selbst betreffe, halte er es für naheliegend, daß eines der drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) aus den griechischen Übersetzungseinheiten selbst stammen könne.

5. In Beantwortung eines Schreibens der Personalvertretung vom 21. Juni 1983 betreffend die Bestellung von Herrn Christoyannopoulos zum Vorsitzenden und von Herrn Stefanidis zum stellvertretenden Vorsitzenden der genannten Prüfungsausschüsse schrieb Herr Morel am 28. Juni 1983 an Herrn Foucault, die Verwaltung habe nicht die Absicht, den Sinn der Stellungnahme Nr. 2/76 anzuzweifeln, jedoch hätten bereits zu jener Zeit eine Reihe von Mitgliedern des Paritätischen Ausschusses darauf hingewiesen, daß die Anwendung dieser Stellungnahme auf die Sonderlaufbahn Sprachendienst schwierig sein würde. Die im April 1983 zwischen Herrn Valsesia und Herrn Foucault ausgetauschten Noten hätten eindeutig die Möglichkeit erkennen lassen, daß der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse aus den griechischen Übersetzungseinheiten stamme; es bleibe somit bei der Zusammensetzung der Ausschüsse, und es seien Vorkehrungen getroffen worden, um die vollständige Objektivität der Korrektur der Prüfungsarbeiten sicherzustellen.

6. Nach Ablauf der Auswahlverfahren KOM/LA/10/82 und KOM/LA/11/82 richtete Herr Foucault am 19. Dezember 1983 eine Note an Herrn Morel, in der er schrieb, es habe sich anscheinend bestätigt, daß die Entscheidung, den Vorsitz des Ausschusses einschließlich des stellvertretenden Vorsitzes den Leitern der Einheiten anzuvertrauen, denen nahezu alle Bewerber angehört hätten — abgesehen von der Frage der Vereinbarkeit dieser Entscheidung mit der Stellungnahme Nr. 2/76 des Paritätischen Ausschusses —, bestimmte Nachteile mit sich bringen würde; er bat deshalb um eine Besprechung darüber, wie im Jahr 1984 die zweite Serie von Auswahlverfahren zur Besetzung von Dienstposten für Überprüfer und Hauptübersetzer griechischer Sprache organisiert werden solle.

Am 6. Januar 1984 antwortete Herr Morel, einer solchen Besprechung stehe nichts im Wege; man sei im März 1983 übereingekommen, Anfang 1984 entsprechend der Anzahl der noch zu besetzenden Dienstposten eine zweite Serie von internen Auswahlverfahren (zu gleichen Bedingungen) zu veranstalten.

7. Die Kommission führte Anfang 1984 eine zweite Serie von Auswahlverfahren durch, und der Kläger nahm an den internen Auswahlverfahren KOM/LA/4/84 und KOM/LA/5/84 zur Bildung einer Einstellungsreserve aufgrund von Prüfungen teil, die im November 1984 stattfanden. Der Prüfungsausschuß setzte sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: A. Clarke
Stellvertreter: G. Junior

Mitglied: A. Christoyannopoulos
Stellvertretendes Mitglied: D. Stefanidis

Mitglied der Zentralen
Personalvertretung: R. Van Campenhout
Stellvertreter: Morgan

Herr Christoyannopoulos war bis August 1985, als er in eine andere Abteilung versetzt wurde, Leiter der Abteilung „Griechische Übersetzung" der Kommission in Brüssel. Herr Stefanidis war der Dienststellenleiter und ist heute der Leiter der Abteilung „Griechische Übersetzung" der Kommission in Luxemburg; er fungierte seit August 1985 als Mitglied des Prüfungsausschusses.

In den Stellenausschreibungen war angegeben, daß die schriftlichen Prüfungen mit 0 bis 20 Punkten bewertet und zur mündlichen Prüfung diejenigen Bewerber zugelassen würden, die in jeder der vier schriftlichen Prüfungen mindestens 12 Punkte erreicht hatten.

8. Da die Durchsicht der Arbeiten im Mai 1985 immer noch nicht beendet war, gab nach einem Protokoll der Personalvertretung vom 10. Juni 1985 Herr Christoyannopoulos am 15. Mai 1985 in einer Informationsversammlung in Brüssel eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten des Prüfungsausschusses, um sein Personal zu beruhigen. Laut dem Protokoll gab Herr Christoyannopoulos an, der Prüfungsausschuß habe, da bei der Mehrzahl der Bewerber ein großer Unterschied zwischen den von den beiden externen Korrektoren vorgenommenen Bewertungen festgestellt worden sei, einstimmig beschlossen, eine dritte Durchsicht durch einen externen Sachverständigen vornehmen zu lassen, der ebenfalls im Einvernehmen mit dem Vertreter des Personals gewählt worden sei; zur Gewährleistung der Anonymität seien die Prüfungsarbeiten neu numeriert worden. Herr Stefanidis habe sein Personal in Luxemburg im gleichen Sinne unterrichtet.

9. Mit Schreiben vom 28. Mai 1985 unterrichtete der Leiter der Abteilung „Einstellungen", Herr Junior, auf Veranlassung der Prüfungsausschüsse den Vorsitzenden der Zentralen Personalvertretung über die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die bei den Diskussionen über die mit den schriftlichen Prüfungen verbundenen Fragen aufgetaucht seien und die zu „einer vollständigen Zerstörung des Geistes der Zusammenarbeit" geführt hätten, „was dem Interesse der Bewerber schaden könnte"; er bat deshalb die Personalvertretung, ihr ordentliches Mitglied zu ersetzen, während die Prüfungsausschüsse ihre Arbeiten mit dem stellvertretenden Mitglied fortsetzten. Dieser Bitte wurde nicht Folge geleistet.

10. Mit Schreiben vom 13. November 1985 wurde dem Kläger durch Herrn Junior mitgeteilt, daß der Prüfungsausschuß ihn unter Berücksichtigung der bei den schriftlichen Prüfungen erreichten Noten nicht zu den mündlichen Prüfungen habe zulassen können. Diesen Schreiben war weiter zu entnehmen, daß der Kläger im Auswahlverfahren KOM/LA//4/84 in drei von vier Fällen ungenügende Noten und im Auswahlverfahren KOM/LA/5/84 in einem von vier Fällen eine ungenügende Note erhalten hatte.

11. Am 2. Dezember 1985 wandte sich der Kläger schriftlich mit der Bitte an Herrn Junior, ihm die Noten mitzuteilen, die ihm bei

jeder der drei Durchsichten gegeben worden seien.

12. Herr Junior antwortete dem Kläger am 18. Januar 1986, der Prüfungsausschuß sehe sich außerstande, ihm mitzuteilen, wie er zu den ihn betreffenden Entscheidungen gelangt sei, da die Arbeiten der Prüfungsausschüsse für Auswahlverfahren geheim seien.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Die Klage des Herrn Georges Kolivas ist am 12. Februar 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

2. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Die Kommission ist zur schriftlichen Beantwortung einer Frage aufgefordert worden; sie ist der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen.

3. Der *Kläger* beantragt,

1) vor der Entscheidung zur Sache der Beklagten aufzugeben,

   — die Protokolle über die Sitzungen der Prüfungsausschüsse vorzulegen,

   — die Ergebnisse der von den beiden externen griechischen Beisitzern sowie von dem dritten Korrektor vorgenommenen Bewertungen vorzulegen,

   — Namen und Amt der Beisitzer anzugeben, die die dritte Durchsicht vorgenommen haben,

   — die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die streitigen Auswahlverfahren anzuhören, insbesondere das von der Personalvertretung benannte Mitglied, dessen Ersetzung verlangt worden ist,

2) die ihm durch Schreiben des Leiters der Abteilung „Einstellungen", G. Junior, vom 13. November 1985 mitgeteilten Entscheidungen der Prüfungsausschüsse in den Auswahlverfahren KOM/LA/4/84 und KOM/LA/5/84, ihn nicht zu den mündlichen Prüfungen dieser Auswahlverfahren zuzulassen, aufzuheben,

3) der Beklagten alle Kosten aufzuerlegen.

4. Die *Kommission* beantragt,

— die Klage als unbegründet abzuweisen,

— unter Vorbehalt anderslautender Anträge über die Kosten nach der Rechtslage zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Klagegründe:

A — Verstoß gegen Artikel 5 Absätze 3 und 4 des Anhangs III des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften,

B — Verstoß gegen Artikel 6 des Anhangs III dieses Statuts,

C — Verstoß gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Vertrauensschutzes und der Billigkeit.

A — *Zum Verstoß gegen Artikel 5 Absätze 3 und 4 des Anhangs III des Beamtenstatuts*

1. Der Kläger macht in Analogie zu einem Gedanken, den Generalanwalt Lenz in seinen Schlußanträgen vom 28. November 1985 in der Rechtssache 143/84 (Urteil vom 6. Februar 1986, Vlachou/Rechnungshof, Slg. 1984, 459. f.) in bezug auf das Urteil

vom 14. Dezember 1965 in der Rechtssache 21/65 (Morina/Parlament, Slg. 1965, 1359) für den Fall ausfüllungsbedürftiger Zulassungsvoraussetzungen entwickelt habe, geltend, der Prüfungsausschuß hätte vor Durchsicht der schriftlichen Prüfungsarbeiten und vor Anhörung der zu den mündlichen Prüfungen zugelassenen Bewerber die Bewertungskriterien für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen festlegen müssen, die eine objektive und willkürfreie Bewertung der Prüfungsleistungen gewährleisten sollten. Im vorliegenden Fall habe der Prüfungsausschuß zunächst beschlossen, die Prüfungsarbeiten von zwei unabhängigen Beisitzern durchsehen zu lassen, und nach Kenntnisnahme von den Ergebnissen eine weitere Durchsicht durch einen dritten Beisitzer veranlaßt. Über die Art und Weise, in der der Prüfungsausschuß die jeweiligen Ergebnisse berücksichtigt habe, seien keine Angaben gemacht worden. Den Bewerbern sei über die Begründung der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse, sie zu den mündlichen Prüfungen zuzulassen oder nicht zuzulassen, nichts mitgeteilt worden. Ferner seien ihm die Noten, die er bei den hinzugezogenen Beisitzern jeweils erhalten habe, nicht bekanntgegeben worden, obwohl er dies verlangt habe.

Unter diesen Umständen gebe es keine Garantie dafür, daß die Prüfung der schriftlichen Arbeiten objektiv und willkürfrei erfolgt sei. Daraus ergebe sich, daß die Entscheidungen, ihn nicht zu den mündlichen Prüfungen in den streitigen Auswahlverfahren zuzulassen, rechtswidrig seien.

Die Kommission könne nicht einfach erklären, daß die Entscheidung, die Prüfungsarbeiten einer dritten Durchsicht zu unterziehen, lediglich im allgemeinen Interesse der Bewerber getroffen worden sei, daß diese Entscheidung in die Eigenverantwortlichkeit des Prüfungsausschusses falle und daß sie durch seine Unabhängigkeit verbürgt werde. Gegen diese Erklärung sprächen die eingegangenen Verpflichtungen und die Tatsachen selbst.

Die Verwaltung habe sich nämlich verpflichtet, die streitigen Auswahlverfahren zu denselben Bedingungen wie die vorangegangenen und im Rahmen der Vorkehrungen zu organisieren, die getroffen worden seien, um die völlige Objektivität der Durchsicht der Prüfungsarbeiten zu gewährleisten; diese habe im vorliegenden Fall in der zweifachen Durchsicht der Prüfungsarbeiten durch externe Beisitzer bestanden, die von den Vorgesetzten der Bewerber, die zu den Prüfungsausschüssen gehört hätten, völlig unabhängig gewesen seien.

Unter diesen Umständen sei der Prüfungsausschuß nicht berechtigt gewesen, von dem Auswahlverfahren, so wie es von der Verwaltung beschlossen worden sei, abzuweichen.

Es stehe fest, daß die dritte Durchsicht zumindest im Falle bestimmter Bewerber in Anwesenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, also in Anwesenheit der Vorgesetzten der Bewerber stattgefunden hätten und daß der Drittkorrektor von den Meinungen dieser Vorgesetzten hätte beeinflußt werden können. Dies beeinträchtige das Verfahren, das zu der Entscheidung geführt habe, da — wie der Gerichtshof in den Randnummern 23 und 24 seines Urteils vom 11. März 1986 in der Rechtssache 294/84 (Adams/Kommission, Slg. 1984, 977, 984) ausgeführt habe — den Bewerbern gegen die Behauptungen ihrer Vorgesetzten keine Verteidigungsmöglichkeit eingeräumt worden sei.

Es habe den Anschein, daß der Drittkorrektor und der Prüfungsausschuß auch dadurch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hätten, daß sie es akzeptiert hätten, bestimmte Prüfungsarbeiten in Anwesenheit und andere nicht in Anwesenheit von Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchzusehen.

Entgegen den von der Verwaltung im Jahr 1985 eingegangenen Verpflichtungen, für die zweifache Durchsicht auf Übersetzer-Kollegen aus anderen Organen zurückzugreifen, sei die Objektivität der Beisitzer, die die dritte Durchsicht vorgenommen hätten, in keiner Weise gewährleistet gewesen. Aus den erwähnten Verpflichtungen ergebe sich stillschweigend, daß sich die Verwaltung darauf festgelegt habe, die Prüfungsarbeiten nicht Beamten der Kommission vorzulegen; diese Zusicherung sei im vorliegenden Fall anscheinend nicht eingehalten worden.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Herrn Junior vom 28. Mai 1985, mit dem die Ersetzung des von der Personalvertretung bestellten Mitglieds des Prüfungsausschusses verlangt worden sei, behauptet der Kläger, innerhalb des Prüfungsausschusses habe keine Einmütigkeit bestanden.

Schließlich äußert der Kläger den Eindruck, daß der Prüfungsausschuß nur die Bewertung des dritten Korrektors berücksichtigt habe.

Aufgrund der behaupteten Unregelmäßigkeiten fordert der Kläger den Gerichtshof auf, der Kommission die Vorlage der Protokolle des Prüfungsausschusses und der Ergebnisse der von den beiden externen Beisitzern und des dritten Korrektors vorgenommenen Bewertungen sowie die Angabe von Namen und Amt der Beisitzer aufzugeben, die die dritte Durchsicht vorgenommen hätten.

2. Die *Kommission* hält den Klagegrund für nicht stichhaltig. Der Kläger könne sich nicht auf eine Analogie zu den Rechtssachen Vlachou und Morina berufen, denn es gehe hier nicht darum, die Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerber zu ergänzen. Hier gehe es vielmehr um die objektive Bewertung der Prüfungsarbeiten, die der Prüfungsausschuß, wie der Gerichtshof mehrfach, insbesondere in seinem Urteil vom 9. Oktober 1974 in den verbundenen Rechtssachen 112, 144 und 145/73 (Campogrande/Kommission, Slg. 1974, 957), festgestellt habe, in völliger Unabhängigkeit vornehmen könne.

Im vorliegenden Fall habe der Prüfungsausschuß einen bedeutenden Unterschied zwischen den Bewertungen der beiden externen Korrektoren festgestellt und einstimmig eine dritte Durchsicht durch einen externen Sachverständigen beschlossen, der gehalten gewesen sei, dieselben Korrekturmaßstäbe anzuwenden wie die der ersten beiden Korrektoren.

Diese Entscheidung sei im Interesse der Bewerber getroffen worden, damit der Prüfungsausschuß ihre Kenntnisse ordnungsgemäß habe beurteilen können. Sie falle unter die Eigenverantwortlichkeit des Prüfungsausschusses und werde durch seine Unabhängigkeit verbürgt. Eine Rechtsvorschrift, gegen die der Prüfungsausschuß verstoßen hätte, suche man vergeblich, denn seine Entscheidung habe die Gewähr für eine objektive Beurteilung erhöht und die Anonymität der Bewerber sei gewahrt worden. Der Prüfungsausschuß habe, indem er im Hinblick auf die ersten beiden Durchsichten eine dritte verlangt habe, nicht gegen Artikel 5 des Anhangs III des Beamtenstatuts verstoßen, weil er die Vorgänge weiterhin unter Kontrolle gehabt und sich die letzte Beurteilung vorbehalten habe.

Der erste Klagegrund werde mit bloßen Vermutungen untermauert, mit denen der Eindruck erweckt werden solle, daß der Prüfungsausschuß in bezug auf den Kläger böse Absichten gehabt habe, und die darauf hinausliefen, daß die ursprüngliche zweifache Durchsicht für den Kläger günstig gewesen sei. Die behaupteten Unregelmäßigkeiten würden durch die Akten in keiner Weise belegt, habe doch der Prüfungsausschuß die Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerber zum Auswahlverfahren sowie die von den drei Korrektoren angewandten Korrekturmaßstäbe vorher festgelegt.

Als Anstellungsbehörde habe sie die objektive Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses in bezug auf die Beurteilung der Prüfungsarbeiten zu beachten.

Zu der geforderten Mitteilung der Einzelnoten verweist die Kommission darauf, daß der Prüfungsausschuß und die Verwaltung den Bewerbern die letztlich zuerkannten Endnoten mitteilten, jedoch nicht verpflichtet seien, ihnen die vorläufigen Noten mitzuteilen, an die der Prüfungsausschuß nicht gebunden sei.

Zu dem Vorbringen des Klägers, die beiden Serien von Auswahlverfahren hätten „zu denselben Bedingungen" stattfinden müssen, bemerkt die Kommission, mit dieser Formulierung würden dem Prüfungsausschuß nicht die Hände gebunden in bezug auf Maßnahmen, die er nach seiner Einschätzung für geboten halte, um den Wert der Bewerber objektiv zu beurteilen.

Der Prüfungsausschuß könne eine dritte Durchsicht durchaus in einem Auswahlverfahren für erforderlich und in einem anderen nicht für erforderlich halten, ohne daß diese Auswahlverfahren deshalb nicht mehr zu denselben Bedingungen stattfänden. Wie der Gerichtshof in Randnummer 29 seines Urteils vom 9. Oktober 1974 (Campogrande, a. a. O.) festgestellt habe, seien unterschiedliche Bewertungen je nach Auswahlverfahren nicht nur unvermeidlich, sondern auch rechtlich unbedenklich.

Wenn gerügt werde, daß der Prüfungsausschuß den dritten Korrektor bei der Durchsicht einiger Prüfungsarbeiten unterstützt habe, so werde damit unterstellt, daß die Anonymität der Bewerber nicht gewahrt gewesen sei und der Prüfungsausschuß sie deshalb habe wiedererkennen können. Dies sei jedoch eine Tatfrage, für die ein Beweis weder erbracht worden sei noch erbracht werden könne. Es müßte schon unterstellt werden, daß der Prüfungsausschuß eine graphologische Untersuchung vorgenommen habe, um die Bewerber wiederzuerkennen, deren Anonymität gewährleistet gewesen sei. Da für diese Behauptungen nicht die Spur eines Beweises vorhanden sei, seien sie zurückzuweisen.

Mangels Beweisen sei von dem Grundsatz auszugehen, daß der Prüfungsausschuß die Anonymität der Bewerber gewahrt habe, was das Argument leerlaufen lasse, daß der Korrektor durch Beurteilungen habe beeinflußt werden können, gegen die die Bewerber sich verteidigen können müßten.

Folglich habe der dritte Korrektor nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Ferner beweise der Kläger weder, daß ihm zugesichert worden sei, daß die Prüfungsarbeiten nicht von Beamten der Kommission durchgesehen würden, noch, daß diese angebliche Zusicherung nicht eingehalten worden sei.

Selbst wenn der Prüfungsausschuß nur die auf der dritten Durchsicht beruhenden Noten berücksichtigt hätte — wobei zu fragen sei, wie eine derartige Auskunft wohl an den Kläger habe gelangen können —, wäre diese Entscheidung nicht zu kritisieren. Unter Hinweis auf Randnummer 52 des Urteils des Gerichtshofes vom 9. Oktober 1974 (Campogrande, a. a. O.) führt die Kommission aus, es komme oft vor, daß ein Prüfungsausschuß die vorläufigen Noten während der Beratungen nach oben oder nach unten verändere und damit über den Erfolg oder Nichterfolg eines Bewerbers aus völlig rechtmäßigen Gründen entscheide. Der Prüfungsausschuß könne deshalb gegebenenfalls auch beschließen, sich an die Noten des dritten Korrektors zu halten, sofern nur dieser alle Arbeiten einer Prüfung durchgesehen habe.

Mangels anderer Beweise bestehe keine Vermutung dafür, daß der Prüfungsausschuß Pressionen nachgegeben habe oder sich von Erwägungen habe leiten lassen, die

mit seiner Aufgabe unvereinbar seien. Die Frage der Opportunität der vom Kläger beantragten Anordnung der Vorlage von Unterlagen stellt die Kommission in das Ermessen des Gerichtshofes.

B — *Zum Verstoß gegen Artikel 6 des Anhangs III des Beamtenstatuts*

1. Der *Kläger* macht geltend, in seinem Urteil vom 28. Februar 1980 in der Rechtssache 89/79 (Bonu/Rat, Slg. 1980, 553) habe der Gerichtshof ausgeführt, daß die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die die Arbeiten des Prüfungsausschusses umgeben müsse, es verbiete, die Auffassungen der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses zu verbreiten und Einzelheiten in bezug auf die Beurteilung der Bewerber persönlich oder im Vergleich mit anderen aufzudekken.

Im vorliegenden Fall hätten sowohl in Brüssel als auch in Luxemburg Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die Herren Christoyannopoulos und Stefanidis, durch Preisgabe von Einzelheiten über das Verhalten der Mitglieder des Ausschusses, insbesondere darüber, wie der Personalvertreter gestimmt habe, das Beratungsgeheimnis verletzt. Dies sei zu einem Zeitpunkt geschehen, zu dem die Prüfungsausschüsse ihre Arbeiten noch nicht beendet gehabt hätten, und ohne Rücksicht auf die Folgen, die diese Enthüllungen für das das Personal vertretende Mitglied des Ausschusses in bezug auf seine Freiheit der Mandatswahrnehmung und Stimmabgabe hätten haben können. Herr Christoyannopoulos habe nicht nur dem allgemeinen Interesse der Bewerber in den Auswahlverfahren, sondern auch dem der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses geschadet, insbesondere dem Interesse des von der Personalvertretung bestellten Mitglieds.

Der von der Kommission angestellte Vergleich zwischen dem Auswahlverfahren und der Beförderung entbehre jeder Grundlage. Da die Existenz von Beförderungsausschüssen im Beamtenstatut nicht vorgesehen sei, könne auch keine Statutsbestimmung gebieten, daß die Arbeiten dieser Ausschüsse dem Beratungsgeheimnis unterlägen. Im übrigen verpflichte nichts einen Beförderungsausschuß dazu, einen Vorschlag einstimmig zu beschließen, wie die Kommission anscheinend geltend mache. Schließlich ließen sich die Arbeiten eines Prüfungsauschusses in einem Auswahlverfahren und die Arbeiten eines Beförderungsauschusses nicht vergleichen; jedenfalls könne die Preisgabe der von dem Vertreter des Personals bei den Arbeiten eines Beförderungsauschusses eingenommenen Haltung durch die Anstellungsbehörde die Verletzung des Beratungsgeheimnisses eines Prüfungsausschusses in einem Auswahlverfahren nicht rechtfertigen.

2. Die *Kommission* erwidert, der Klagegrund greife in tatsächlicher Hinsicht nicht durch, denn die preisgegebenen Tatsachen seien nicht geeignet, das Beratungsgeheimnis des Prüfungsausschusses zu verletzen. Der Kläger habe kein Interesse daran, die Preisgabe dieser Tatsachen zu rügen, die ihn in keiner Weise beschwerten.

Mit dieser Preisgabe von Tatsachen habe das Personal besänftigt werden sollen; die Erklärung, wonach der Prüfungsausschuß einstimmig, also mit Zustimmung des Vertreters des Personals, eine dritte Durchsicht für erforderlich gehalten habe, sei tatsächlich geeignet gewesen, die Bewerber zu beruhigen, und habe das Beratungsgeheimnis nicht verletzt. Unter Hinweis auf die Randnummern 5 bis 7 des Urteils des Gerichthofes vom 14. Juni 1977 in der Rechtssache 73/76 (Costacurta/Kommission, Slg. 1977, 1163) macht die Kommission geltend, das Beratungsgeheimnis betreffe Einzelheiten in bezug auf die Beurteilung der Bewerber persönlich oder im Vergleich mit anderen, nicht jedoch allgemeine Entscheidungen des Prüfungsausschusses zur Organisation sei-

ner Arbeiten. Es sei keineswegs unerläßlich gewesen, den Bewerbern den Umstand vorzuenthalten, daß eine Entscheidung, mit der die Objektivität der Bewertung ihrer Prüfungsarbeiten erhöht worden sei, einstimmig ergangen sei. Der Gerichtshof habe ferner festgestellt, daß dann, wenn das Beratungsgeheimnis zu einem Zeitpunkt verletzt werde, zu dem die Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits getroffen sei, ein derartiger Verstoß die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidung nicht in Frage stellen könne. Im vorliegenden Fall sei die Entscheidung, eine dritte Durchsicht vornehmen zu lassen, zum Zeitpunkt der Erklärung des Herrn Christoyannopoulos bereits wirksam zustande gekommen gewesen.

Die Anstellungsbehörde stelle auch das Verzeichnis der beförderungsfähigen Beamten auf einstimmigen Vorschlag des Beförderungsausschusses auf, wobei ebenfalls die von dem Vertreter des Personals eingenommene Haltung „preisgegeben" werde.

Es sei nicht zu erkennen, inwieweit der Kläger dadurch beschwert sein könne, daß enthüllt worden sei, wofür der Vertreter des Personals gestimmt habe; die Stimmabgabe für eine dritte Durchsicht habe für den Kläger eine Garantie der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidung des Prüfungsausschusses dargestellt.

Die Kommission macht abschließend geltend, das Beratungsgeheimnis sei im Beamtenstatut nicht vorgesehen worden, um die Vertreter des Personals vor Kritik zu schützen, sondern zum Schutz der Bewerber und zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses zu dem Zeitpunkt, zu dem er seine Entscheidungen treffe.

C — *Zur Verletzung des Vertrauensschutzes und der Billigkeit*

1. Der *Kläger* führt aus, angesichts der Zusicherungen des Generaldirektors für Personal und Verwaltung sowie des Personaldirektors, wie sie insbesondere der Note von Herrn Valsesia vom 13. April 1983 zu entnehmen seien, habe er mit Sicherheit davon ausgehen können, daß die Prüfungsausschüsse aus drei Mitgliedern zusammengesetzt sein würden, die nicht der Abteilung „Griechische Übersetzung" der Kommission angehörten, und daß eine zweifache Durchsicht der Prüfungsarbeiten vorgenommen würde. Unter Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes habe die Kommission jedoch die Herren Christoyannopoulos und Stefanidis zu Mitgliedern des Ausschusses bestellt und der Ausschuß nach Kenntnisnahme von den Ergebnissen der zweifachen Durchsicht einen Beisitzer beauftragt, die schriftlichen Prüfungsarbeiten oder einen Teil davon in seiner Anwesenheit durchzusehen. Damit habe der Prüfungsausschuß auch das schutzwürdige Vertrauen des Klägers darauf verletzt, daß das „Höchstmaß an Garantien", das die Verwaltung den Bewerbern habe geben wollen, beachtet werde.

Es könne auch nicht hingenommen werden, daß bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses als Vorgesetzte der Bewerber handelnd Informationen über einige Bewerber hätten geben können, ohne ihnen die Möglichkeit der Erwiderung auf die Äußerungen ihrer Vorgesetzten einzuräumen. Damit habe der Prüfungsausschuß gegen den allgemeinen Grundsatz der Billigkeit verstoßen.

Die Kommission zitiere die Schlußanträge in der Rechtssache Vlachou, ohne jedoch zu erwähnen, daß in diesem Rechtsstreit zwischen Frau Vlachou und dem Rechnungshof der Leiter der Fachübersetzungsabteilung eines anderen Organs, nämlich der Kommission, als Beisitzer bestellt gewesen sei.

Es sei falsch, zu behaupten, daß die dritte Durchsicht vom Prüfungsausschuß im Inter-

esse der Bewerber angeordnet worden sei. Diese Behauptung werde durch nichts belegt und sei rein willkürlich, da die Kommission die wirklichen Gründe für die Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht kennen könne.

Zur Anonymität der Bewerber führt der Kläger aus, einem Mitglied des Prüfungsauschusses und seinem Stellvertreter sei es aufgrund ihrer Eigenschaft als Vorgesetzte, der beschränkten Anzahl von Bewerbern (15) sowie deren durch Ausbildung und Berufserfahrung begrenzten Möglichkeiten der Wahl der Sprachen und Prüfungen möglich gewesen, die Bewerber wiederzuerkennen; diese Mitglieder hätten auch mit Sicherheit gewußt, daß er und die anderen Bewerber die Sprachen und Sachgebiete auswählen würden, in denen sie über die besten Kenntnisse verfügten.

Nur weil er in die Objektivität bestimmter Mitglieder des Prüfungsauschusses ein beschränktes Vertrauen habe, habe er beim Gerichtshof die Anordnung der Vorlage der Protokolle der Prüfungsausschüsse sowie der drei Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten beantragt. Der Kläger stelle mit Genugtuung fest, daß die Kommission die Vorlage dieser Bewertungen und Protokolle stillschweigend akzeptiere, und fordere die Kommission auf, diese Unterlagen vor der mündlichen Verhandlung herauszugeben.

2. Die *Kommission* erwidert, dem Kläger sei nicht zugesichert worden, daß keines der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Abteilung „Griechische Übersetzung" angehören würde. Die Personalvertretung sei vielmehr bereits am 13. April 1983 von Herrn Valsesia auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht worden, daß eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses dieser Abteilung angehöre, was im übrigen in dem Schreiben des Vorsitzenden der Personalvertretung an Herrn Morel vom 21. Juni 1983 nicht in Frage gestellt worden sei.

In seinen Schlußanträgen vom 28. November 1985 in der Rechtssache Vlachou habe Generalanwalt Lenz es im übrigen als sachgerecht bezeichnet, den Leiter des in Luxemburg ansässigen Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben als Beisitzer hinzuzuziehen.

Die dritte Durchsicht sei eine Maßnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung gewesen, die im Interesse der Bewerber getroffen worden sei und das schutzwürdige Vertrauen nicht verletzt habe.

Was die Anonymität der Bewerber anbelange, habe der Prüfungsausschuß die Prüfungsarbeiten vor der Aushändigung an den dritten Korrektor vorsorglich numeriert, um jedes Risiko auszuschließen. Zu dem Argument, die Herren Christoyannopoulos und Stefanidis seien in der Lage gewesen, die Bewerber wiederzuerkennen, bemerkt die Kommission, es handele sich dabei um die Unterstellung einer Absicht, für die auch nicht die Spur eines Beweises vorliege. Der Kläger habe im übrigen auch Kenntnisse des Deutschen und unter den bei den Auswahlverfahren angebotenen Fachgebieten die Wahl zwischen dem wirtschaftlichen, technischen und dem wissenschaftlichen Fachgebiet gehabt. Der Kläger behaupte nicht, die Herren Christoyannopoulos und Stefanidis hätten ihm gegenüber Vorurteile gehabt. Die Anonymität der Bewerber sei gewahrt worden, und der Prüfungsausschuß habe keinerlei Voreingenommenheit gezeigt. Die Objektivität des Prüfungsausschusses und die Unabhängigkeit der Korrektoren seien hinreichend gewährleistet gewesen.

Was die Billigkeit anbelange, so sei davon auszugehen, daß die Entscheidung des Prüfungsausschusses, eine dritte Durchsicht

vornehmen zu lassen, im Interesse der Bewerber und nicht mit der Absicht, ihnen zu schaden, getroffen worden sei, zumal der entsprechende Beschluß einstimmig gefaßt worden sei.

Die Kommission erklärt sich bereit, dem Gerichtshof jede sachdienliche Auskunft über die vom Prüfungsausschuß geleistete Arbeit zu erteilen. Sie stellt jedoch die Entscheidung darüber, ob die Zweifel des Klägers an der Unvoreingenommenheit des Prüfungsausschusses allein, ohne andere Beweisanzeichen, ausreichen, um die Vorlage der verlangten Unterlagen zu rechtfertigen, in das Ermessen des Gerichtshofes.

IV — Beantwortung der vom Gerichtshof gestellten Frage

Aufgefordert, über Identität und Amt der Personen Auskunft zu geben, die die von den Prüfungsausschüssen angeordnete dritte Durchsicht der Prüfungsarbeiten vorgenommen haben, hat die Kommission die Protokolle der Sitzungen des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/LA/4/84 zu den Akten gereicht, die die gewünschten Angaben enthalten.

F. Schockweiler
Berichterstatter